

# Schriftliche Fachprüfung aus Strafverfahrensrecht

24. Juni 2025, Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte

Notizen:

R ist Berufsrichter. Er ist nach der Geschäftsverteilung (mit)zuständig für das Hauptverfahren gegen die Angeklagten A und B. Die beiden sollen gemeinsam drei Morde (§ 75 StGB) bzw. fünf schwere Körperverletzungen begangen haben (§ 84 Abs 1 StGB). Zur Vorbereitung der Taten beginnen sie einen Diebstahl nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5 StGB sowie eine Urkundenunterdrückung gem. § 229 Abs 1 StGB.

1. *Sind die Verfahren gegen A und B hier zu verbinden? Welches Gericht ist für das/die Hauptverfahren sachlich und örtlich zuständig?*

Die Tat von A und B hat zahlreiche Opfer hervorgebracht, die alle am Tag des ersten Hauptverhandlungstermins gemeinsam mit ihren Opfervertretern und Familienangehörigen erscheinen und der Verhandlung beiwohnen möchten. Zudem ist das mediale Interesse sehr groß, sodass auch mehrere Rundfunkanstalten und Printherausgeber ihre Mitarbeiter geschickt haben.

2. *Was ist ein Opfervertreter? Welche Rechte hat er?*

Der Verhandlungssaal ist für die große Personenanzahl zu klein; es haben nicht alle Personen Platz.

3. *Wie hat das Gericht nun vorzugehen?*

R (als Vorsitzender) schickt nun alle Opfervertreter und Medienleute heim und eröffnet die Hauptverhandlung. Nach dem Aufruf zur Sache und Beeidigung der Geschworenen vernimmt er als erstes Zeugin C, weil sie wegen eines dringenden Termins früher weg muss.

4. *War das Vorgehen von R hier korrekt? Wenn Nein, was können A und B dagegen unternehmen?*

Nach Schluss des Beweisverfahrens formuliert R gemeinsam mit allen anderen Berufsrichtern die Fragestellung an die Geschworenen, hält sie schriftlich fest, unterschreibt und liest sie vor. Unmittelbar nach der Verlesung springt der Staatsanwalt auf und verkündet, von der Anklage zurücktreten zu wollen. R informiert ihn darüber, dass es „hierfür nun wirklich zu spät“ sei, immerhin „ist ja die ganze Arbeit schon fast getan“. Unbeirrt setzt er das Verfahren fort. A und B werden schuldig gesprochen.

5. *War das Vorgehen von R hier korrekt?*

Während A sich mit dem Urteil „abfindet“ und über seinen Verteidiger sofort einen Rechtsmittelverzicht erklärt, bittet B um „Bedenkzeit“. Der Staatsanwalt äußert sich nicht, er ist jetzt beleidigt.

*6. Wie ist die fehlende Erklärung des Staatsanwalts zu werten?*

Zweieinhalb Tage später teilt der Verteidiger von B dem Gericht mit, dass B eine Nichtigkeitsbeschwerde erhebt. 23 Tage nach Urteilszustellung geht die ausgeführte Beschwerdeschrift beim Landesgericht ein.

*7. Wie hat das Gericht weiter vorzugehen?*

Das zuständige Rechtsmittelgericht gibt der Nichtigkeitsbeschwerde des B teilweise statt und ordnet eine teilweise Verfahrenswiederholung an. A ärgert sich nun, dass er nicht selbst ein Rechtsmittel erhoben hat.

*8. Zu Recht?*

**Viel Erfolg!**